Gemeinde Dauchingen Schwarzwald-Baar-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung Festhalle Dauchingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 gemäß § 4 Gemeindeordnung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Festhalle und das Foyer der Festhalle (Lärchenweg 5, 78083 Dauchingen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Festhalle und das Foyer der Festhalle der Gemeinde Dauchingen im Gebäude Lärchenweg 5 in Dauchingen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dauchingen. Die Festhalle dient der Abhaltung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen durch ehrenamtliche Nutzer. Außerdem kann gewerbliche Nutzung zugelassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raumes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer/Veranstalter der Benutzungs- und Entgeltordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung der Gebäude bzw. Räume

- (1) Die Gemeinde stellt die Festhalle zur Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen an örtliche Vereine, das Familienzentrum St. Franziskus, die Astrid-Lindgren-Schule und Betriebe mit Sitz in Dauchingen zur Verfügung. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden. Die zeitliche Überlassung wird durch den Benutzungsvertrag und diese Benutzungsverordnung geregelt.
- (2) Hochzeiten werden in der Festhalle nicht zugelassen.
- (3) Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, von Vereinen oder Institutionen ohne Bezug zur Gemeinde. Eine Vermietung in diesem Sinne über einen örtlichen Verein ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Sofern das Untergeschoss mitgemietet wird, darf ausschließlich die westliche WC-Anlage genutzt werden.

(5) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, ein Antrag auf Überlassung in Schriftform zu stellen. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen hat halbjährlich, jeweils spätestens bis zum 01.06. (für den Zeitraum 01.07. bis 31.12) und zum 01.12. (für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.) für das folgende Halbjahr, ein schriftlicher Antrag mit Benennung der gewünschten Termine zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Belegungen durch die Gemeinde haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Belegungen durch örtliche Vereine, das Familienzentrum St. Franziskus und die Astrid-Lindgren-Schule haben Vorrang vor gewerblichen Nutzungen. Die Inanspruchnahme des Vorrangrechts ist gegenüber der Gemeindeverwaltung mindestens sechs Wochen vor dem betreffenden Tag schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung hat den Nutzer mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Tag schriftlich hierüber zu informieren.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer der Einrichtung haben die Festhalle und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Beschädigungen in den Räumen bzw. Mängel an den Einrichtungen sind bei der Übergabe der Räume vom Nutzer dem Hausmeister zu benennen. Hierüber ist ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen.
- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig zu beschaffen (z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- (4) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, die feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften. Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden.
- (5) In der Festhalle wird bei öffentlichen Fasnachtveranstaltungen, Kinderkleidermärkten, Lokalschauen, Nikolausfeieren, Seniorennachmittagen die Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr durchgeführt. Den Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr ist zu allen Teilen der Räume ungehindert Zutritt zu gewährleisten. Die Brandwache besteht aus zwei Personen. Die Brandwache wird durch die Gemeinde Dauchingen beauftragt.
- (6) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

- (7) Entsprechend dem Landesnichtraucherschutzgesetz besteht grundsätzlich im gesamten Gebäude Rauchverbot.
- (8) Der Nutzer ist für die Beseitigung des anfallenden Mülls verantwortlich. Die Vorschriften des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis zur Müllvermeidung und Müllsortierung sind zu beachten.
- (9) Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das bei gleicher Menge günstiger ist, als das günstigste alkoholische Getränk.
- (10) Aufgrund der Lage des Gebäudes in der Ortsmitte sind bei Veranstaltungen ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, um die Nachtruhe für die Anwohner zu gewährleisten.
- (11) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsund Zufahrtsbereich außerhalb zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
- (12) Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Erst ein unterzeichneter Mietvertrag bindet den Nutzer als Mieter und die Gemeindeverwaltung als Vermieterin.
- (13) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und von der Bezahlung einer ausreichenden Kaution abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.
- (14) Der Rettungsweg im Schulhof ist immer freizuhalten.
- (15) Fluchtwege sowie der Windfang sind von jeglichen Ausstattungs- und Möbelgegenständen sowie baulichen Hindernissen freizuhalten.
- (16) Im Eingangsbereich der Sporthalle befindet sich ein Defibrillator, welcher über die Türe zwischen den Foyers der beiden Hallen erreichbar ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. vom Nutzer unverzüglich dem Hausmeister oder der

Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher oder Gäste entstehen. Grobe Schäden an den Böden werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und Gäste seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 Bewirtschaftung

- (1) Der Hausmeister übergibt die Einrichtung an den jeweiligen Nutzer bzw. Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese vom Hausmeister abgenommen. Verlorene oder beschädigte Gegenstände werden durch die Gemeinde neu beschafft. Die Ersatzbeschaffung wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Festhalle sowie alle benutzten (Neben-)Räume sind komplett gereinigt zu verlassen. Die Küche und die Toiletten müssen zusätzlich nass gereinigt werden. Sollte keine Reinigung erfolgen, ist die in § 14 vorgesehene Reinigungspauschale zu bezahlen.
- (3) Übermäßig grobe Verschmutzungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte-berechnet.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgen durch den Nutzer nach den Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters. Der in der Festhalle im Bereich des Stuhllagers aushängende Bestuhlungsplan ist zwingend einzuhalten. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind nicht erlaubt. Bei Verstößen gegen den Bestuhlungsplan ist kein Versicherungsschutz gegeben. Der gesetzliche Vertreter des Veranstalters (Vorstand des Vereins) haftet dann persönlich für sämtliche Sach- und Personenschäden. Die Gemeinde wird ihre Schäden entsprechend geltend machen. Brauereigarnituren sind grundsätzlich nicht zulässig, es dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
- (2) Nach der Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich Tische und Stühle zu reinigen, abzubauen und an dem dafür vorgesehenen Platz (Anweisung durch den Hausmeister) aufzuräumen bzw. abzulagern.

§ 8 Dekoration

- (1) Die Anbringung von Haken, Nägel, Kleber u. ä. zu Dekorationszwecken ist nicht gestattet.
- (2) Dekorationen sind nur zulässig, wenn diese die Brandschutzklasse B 1 schwerentflammbar aufweisen. Dekorationen o. ä. mit anderen Brandschutzklassen sind nicht zulässig.
- (3) Offenes Feuer, insbesondere Kerzen, Teelichter und dergleichen dürfen vor, während und nach der Veranstaltung nicht aufgestellt werden.
- (4) (Einrichtungs-)Gegenstände, welche Schäden am Gebäude sowie an der Einrichtung verursachen können, dürfen nicht in die Festhalle verbracht werden.
- (5) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Reinigung

Bei grober Verschmutzung kann von der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister eine außerordentliche Reinigung angeordnet werden, welche auf Kosten des Nutzers nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte berechnet wird.

§ 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten übt der Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen, auch während der Benutzung durch die Nutzer, zu gewährleisten.

§ 11 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

§ 12 Rücktritt des Nutzers

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tagen vor Veranstaltungstermin ist ein pauschaler Betrag zu entrichten, der in § 14 festgelegt ist. Zusätzlich ist der Gemeinde ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen. Bei einem Rücktritt am gebuchten Tag wird die volle Benutzungsgebühr fällig.

§ 13 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
- (2) Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadensersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
 - a. die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b. die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
 - eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,

d. bekannt wird, dass der vermietete Gegenstand nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Festhalle, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte.
- (2) Der Entgeltschuldner ist der Nutzer, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Folgende Gebührensätze werden jeweils festgelegt:

Benutzungsgebühren Foyer Festhalle	Gebührensatz in Euro	
ohne Gebührenermäßigung:		
Grundentgelt je Veranstaltungstag wobei keine Geschirrpau-		
schale berechnet wird	51,00	
Reinigungskosten (je Veranstaltungstag)	15,00	
Stromkosten It. Zählerablesung		
Je KW	0,26	
Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Gebührenermäßigung:		
Grundentgelt		
	25,50	
Reinigungskosten (je Veranstaltungstag)	15,00	
Küchenbenutzung (je Veranstaltungstag)	15,00	
Stromkosten It. Zählerablesung		
Je KW	0,26	
mit Gebührenermäßigung:		
Reinigungskosten (je Veranstaltungstag)	15,00	
Stromkosten It. Zählerablesung		
Je KW	0,26	
Benutzungsgebühren Festhalle mit Foyer	Gebührensatz in Euro	
ohne Gebührenermäßigung:		
Grundentgelt (je Veranstaltungstag)	128,00	
Küchenbenutzung (je Veranstaltungstag)	51,00	
Geschirr- und Besteckpauschale (je Veranstaltungstag)	26,00	
Reinigungskosten (je Veranstaltungstag)	26,00	
Stromkosten It. Zählerablesung		

0,26
0,20
64,00
51,00
26,00
26,-00
20,-00
0,26
0,20
26,00
26,00
0,26 €/KW
0,20 €/KVV
15.00
15,00
20,00
25,00
30,00
keine Gebühr
nach dem tatsächli-
chen Aufwand
Tagesnutzung: 20,00
Stundennutzung: 5,00
15,00
25,00

§ 15 Umsatzsteuer

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Benutzungsentgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Nutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung der Festhalle bzw. des Foyers ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dauchingen, 05.12.2022

gez. Torben Dorn Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gem.	Öffentl. Be-	In Kraft getre-
		§ 4 GemO	kanntma-	ten am
		beim LRA	chung im	
			Amtsblatt	
Satzung	05.12.2022	13.12.2022	09.12.2022	01.01.2023